



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMGFJ-91870/0008-I/B/6/2008
Datum: 17.06.2008
Ihr Zeichen:

kzl.b@bmj.gv.at

Familienrechts-Änderungsgesetz 2008, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit dem Gesetzesentwurf moderne Familienformen, wie „Patchworkfamilien“, stärker berücksichtigt werden und die Vorschläge der Arbeitsgruppen unter der Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben.

Abweichungen in Detailfragen – etwa zu den Standpunkten der Arbeitsgruppe „Patchworkfamilien“ – sind den folgenden Detailanmerkungen sowie dem in der **Beilage 1** befindlichen Bericht der Arbeitsgruppe „Patchworkfamilien“ zu entnehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird angemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 90 Abs. 3 ABGB):

Die Arbeitsgruppe „Patchworkfamilien“ erachtet die Verankerung einer Beistandspflicht des verheirateten Stiefelternteils bei Ausübung der Obsorge durch den Elternteil als wünschenswert. Sie soll einerseits die stiefelterliche Verantwortung in „Patchworkfamilien“ verdeutlichen und andererseits eine gesellschaftspolitische Signalwirkung dahingehend ausüben, dass ein Ehepartner nicht nur Verantwortung für die gemeinsamen, ehelichen Kinder hat, sondern dass ein/e Ehepartner/in seinen/ihren Partner/in bei der Ausübung der Obsorgeaufgaben gegenüber den – zumeist „in die Ehe mitgebrachten“ – Kindern unterstützen soll.

Zur Frage allerdings, ob dem Stiefelternteil ein gesetzliches Vertretungsrecht eingeräumt werden sollte, konnte in der Arbeitsgruppe kein übereinstimmendes Ergebnis erzielt werden. Allerdings wurde ein Vertretungsrecht von der überwiegenden Mehrheit der Arbeitsgruppe mit folgender Begründung abgelehnt:

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at
DVR: 2109254 UID: ATU57161788

„Gegen ein Vertretungsrecht des Stiefelternteiles spricht allerdings nach Ansicht der großen Mehrheit der Arbeitsgruppe die mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz dafür, dass im Ergebnis dem Stiefelternteil ein Vertretungspouvoir zukäme, dem nichtobsorgeberechtigten anderen Elternteil hingegen nicht.“

Im Fall einer gemeinsamen Obsorge von Vater und Mutter entstünde zudem der – juristisch betrachtet unrichtige – Eindruck einer Obsorge dreier Personen, was dem herkömmlichen Verständnis von Elternschaft widerspräche.“

Der Gesetzesentwurf sieht dennoch – mit Hinweis auf eng verwandte Rechtsordnungen wie die Schweiz und Deutschland – eine Vertretungsbefugnis des Stiefelternteils in Ergänzung zu der dem (verheirateten) Stiefelternteil auferlegten ehelichen Beistandspflicht gegenüber den im ehelichen Familienverband lebenden Stiefkindern vor.

Zu Art. I Z 2 (§ 137 Abs. 4 ABGB):

Der Entwurf entspricht vollinhaltlich den Schlussfolgerungen der erwähnten Arbeitsgruppe, welche den Schutzanspruch des minderjährigen Kindes in der Familie in den Mittelpunkt der Reformüberlegungen stellt.

Mit dieser Neuerung wird eine Pflicht zum Tätigwerden familienzugehöriger erwachsener Personen statuiert, wenn das Kindeswohl in Gefahr ist, so etwa bei Gewalt in der Familie, sexuellem Missbrauch, aber auch im Falle inakzeptablen Verhaltens externer Personen (bspw. Lehrherr, ältere Jugendliche) gegenüber dem Minderjährigen.

Zu Art. I Z 4 (§ 215 Abs. 3 ABGB) und Art. IX Z 2 (§§ 91a – 91d AußStrG):

Der Gesetzesentwurf sieht ein fakultatives Anerkennungsverfahren für Auslandsadoptionen durch österreichische Gerichte vor, wenn die Adoption in einem Staat durchgeführt wurde, der nicht das Haager Adoptionsübereinkommen unterzeichnet hat.

Gemäß § 215 Abs. 3 hat der Jugendwohlfahrtsträger ein Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung von ausländischen Entscheidungen über die Annahme an Kindes statt einzuleiten, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen eines unter 18 Jahre alten Kindes erforderlich ist.

Unklar bleibt, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens im berechtigten Interesse eines minderjährigen Wahlkindes erforderlich ist. Eine Klarstellung in den Erläuterungen ist erforderlich.

Ferner ist zu regeln, auf welchem Wege der Jugendwohlfahrtsträger Kenntnis über Sachverhalte, die sich im Ausland ereignet haben und die berechnigte Interessen des Wahlkindes verletzen, Kenntnis erlangen soll. Weil der Jugendwohlfahrtsträger keine Nachforschungen im Ausland vornehmen kann, wäre es aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung sinnvoll, wenn jene Behörde, die von der Interessensverletzung des Wahlkindes Kenntnis erhält (z.B. Botschaft, Fremdenpolizei), ebenso verpflichtet wird, ein gerichtliches Anerkennungsverfahren einzuleiten.

Weil der Jugendwohlfahrtsträger nie ausschließen kann, dass bei der Auslandsadoption berechnigte Interessen des Minderjährigen verletzt wurden, wird er im Zweifel immer einen Antrag bei Gericht auf Durchführung des Anerkennungsverfahrens einbringen. Das hat zur Folge, dass alle Auslandsadoptionen, die in Ländern durchgeführt wurden, die nicht das Haager Adoptionsübereinkommen unterzeichnet haben und von denen der Jugendwohlfahrtsträger Kenntnis erlangt, zu prüfen sind.

Die generelle Anerkennung der ausländischen Adoption stellt aus Sicht des BMGFJ nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, einen unangemessenen staatlichen Eingriff in das Privat- und Familienleben dar, sondern bringt den Vorteil der Rechtsklarheit für alle Beteiligten (Adoptivkind, Adoptiveltern, leibliche Eltern und aller befassten Behörden) mit sich. Zudem werden Doppelgleisigkeiten vermieden, weil nicht jede Behörde (z.B. Botschaft, Aufenthaltsbehörde, Staatsbürgerschaftsbehörde, Finanzamt, Gebietskrankenkasse) für sich die Gültigkeit der Auslandsadoption prüfen muss. Auf diese Weise könnten Verwaltungsverfahren wesentlich vereinfacht und oft auch beschleunigt werden.

Nicht zu unterschätzen ist auch, dass die Einführung eines obligatorischen Anerkennungsverfahrens durch ein österreichisches Gericht eine abschreckende Wirkung auf die organisierte Kriminalität und den Kinderhandel hat.

Zu Art. I Z 22 (§ 1486 ABGB):

Im Rahmen der Änderung des § 1486 ABGB wird angeregt, in § 1486 Z 6 ABGB vollständigkeithalber sämtliche zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigten Gesundheitsberufe (wie Zahnärzte/-innen, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Heilmasseur/-innen, klinische Psychologen/-innen, Gesundheitspsychologen/-innen und Psychotherapeuten/-innen,) aufzunehmen.

Zu Artikel III Z 10 (§ 18 des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985):

Die Novellierungsanordnung der Z 10 sollte lauten wie folgt:

„10. In § 18 Abs. 1 Einleitungssatz wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.“

Andernfalls ist unklar, ob das Wort „drei“ im Einleitungssatz oder in der Z 1 ersetzt werden soll.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 460 Z 6a ZPO), Art. IX Z 3 (§ 93 Abs. 4 AußStG) und Art. XV (FamilienberatungsförderungsG):

Die Einführung einer Beratungspflicht vor einer Scheidung wird als wichtiger Beitrag zur Stärkung der Wissenskompetenz von Scheidungswilligen nicht nur hinsichtlich der allfälligen Scheidungsfolgen, sondern auch hinsichtlich der Wahl des Mittels (strittige Scheidung, Scheidung im Einvernehmen oder (eine dem gerichtlichen Verfahren vorgelagerte) Mediation in familienrechtlichen Angelegenheiten) angesehen, über welche es lohnt, vor einem solchen Schritt beraten zu werden. Die neu einzuführende Beratungspflicht vor einem Scheidungsverfahren ist zwar zur Abdeckung des Basisinformationsbedarfs von Scheidungswilligen konzipiert, jedoch hat diese in Aussicht genommene Erstberatung über die Scheidungsfol-

gen, insbesondere die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht gegenüber ihren gemeinsamen Kindern sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander, weiters die sozialversicherungsrechtlichen Folgen und die Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung von Krediten keine operative Komponente.

Die nähere Erörterung der Scheidungsthematik sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. von Scheidungsvereinbarungen in jedem konkreten Einzelfall werden dagegen weiterhin der Mediation in familienrechtlichen Angelegenheiten oder dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben.

Beiliegend wird die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt, welche in Hinblick auf die Bemerkungen zu den §§ 460 Z 6a ZPO bzw. 93 Abs. 4 des Außerstreitgesetzes seitens des ho. Ressorts unterstützt wird (**Beilage 2**).

Zu Artikel IX Z 2 (§ 91d des Außerstreitgesetzes):

Laut § 91d idFde sind die §§ 91a bis 91c nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht Anderes bestimmt ist. Diese Bestimmung erscheint als „Salvatorische Klausel“ im Sinne des Punktes 5 der legislatischen Richtlinien bedenklich.

Zu Artikel XIII und XIV (Änderung der Strafprozessordnung 1975 und des Tilgungsgesetzes 1972):

Der Kurztitel der Strafprozessordnung lautet „Strafprozessordnung 1975“ und jener des Tilgungsgesetzes „Tilgungsgesetz 1972“. Die Überschriften wären in diesem Sinne richtig zu stellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 2

Elektronisch gefertigt

Anhang

Bericht der Arbeitsgruppe „Patchworkfamilien“ (Familienrechtsreformpaket XXIII. GP)

Bereits in der Regierungsvorlage 1626 der XXII. GP zu einem Familienrechts-Änderungsgesetz 2006 (FamRÄG 2006) war von der früheren Bundesministerin für Justiz ein Vorschlag zu einer Regelung des Rechtsverhältnisses in „Patchworkfamilien“ gemacht worden:

§ 90 Abs. 3 ABGB (neu): „Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen.“

Als Begründung wurde unter anderem – auch unter Hinweis auf Zahlenmaterial der Statistik Austria – angeführt, dass die Rechtsordnung auf die vielfältigen Erscheinungen modernen Familienlebens, wie Kinder aus getrennten Beziehungen, besonders in „Patchworkfamilien“, bzw. das Eingehen von Folge-ehen und auf Lebensgemeinschaften zu wenig Bedacht nehme. Heute existierten zunehmend neue Familienformen, in denen Kinder leben: Von den 293.500 Lebensgemeinschaften gebe es 109.100 Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren und 151.100 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Die Anzahl der Patchworkfamilien, also der Familien, in denen Kinder aus einer anderen Beziehung vorhanden sind, werde mit näherungsweise 75.000 beziffert. Nach der genannten Regierungsvorlage gälte es – im Gesetzesentwurf aber nicht näher genannte – strukturelle Benachteiligungen für andere Familienformen, insbesondere für Menschen, die in „Patchworkfamilien“ leben, aber auch für Lebensgefährten zu beseitigen.

Am 2. Mai 2007 kamen die Bundesministerin für Justiz, Dr. Maria BERGER, und die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, Dr. Andrea KDOLSKY, überein, dass sich eine Arbeitsgruppe mit den mit dem Phänomen „Patchworkfamilie“ zusammenhängenden Fragen, also mit den neuen Formen familiären Zusammenlebens beschäftigen soll. Als Zielvorstellung sollte der **besonderen Lage von Kindern in „Patchworkfamilien“ dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Stiefelternteil, der mit dem betreuenden Elternteil zusammenlebt, Aufgaben und die zu deren Erfüllung erforderlichen Befugnisse zugewiesen werden, ohne allerdings die Rechte des anderen Elternteils zu schmälern.**

In vier Sitzungen der genannten Arbeitsgruppe konnten die nachstehend dargestellten Ergebnisse erarbeitet werden:

* * *

Tatsache ist, dass das ABGB das Verhältnis zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nicht regelt, ungeachtet des Umstandes, dass

- vom Partner eines Elternteils (Stiefelternteil) im Wege des Aufkommens für den ehelichen Unterhalt indirekt auch zum Unterhalt von Stiefkindern beigetragen wird;
- vom Elternteil dem Partner (Stiefelternteil) – im Regelfall für zeitlich beschränkte, kurze Episoden – gewisse Betreuungsaufgaben (etwa Aufsicht und Pflege) dem Kind gegenüber übertragen werden.

Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Im Rechtsvergleich:

Nach § 1687b des **deutschen BGB** hat der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Bei Gefahr im Verzug ist der Ehegatte dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten. Das Familiengericht kann die Befugnisse einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Befugnisse bestehen nicht, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben.

Nach **Art. 299 des schweizerischen ZGB** hat ein Ehegatte dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern (insb. in Fällen der Verhinderung, etwa infolge von Krankheit oder Abwesenheit, oder Untätigkeit des Trägers der elterlichen Sorge).

Nach Sec. 3 (5) des **englischen Children Act 1989** steht jener Person, die zwar von Rechts wegen nicht mit der Obsorge betraut ist, die jedoch faktisch die Obsorge ausübt, das Recht zu, alles den Umständen nach Vernünftige zu tun, um das Kindeswohl zu schützen und zu fördern.

Schlussfolgerungen

I.

Beistandspflicht des verheirateten Stiefelternteils bei Ausübung der Obsorge durch den Elternteil

Die bereits in der genannten RV 1262 vorgesehen gewesene Erweiterung der ehelichen Beistandspflicht auf den Bereich der Ausübung der Obsorge des anderen Ehegatten gegenüber dessen Kindern erscheint sachgemäß. Statuiert wird hiermit eine **Pflicht** des Stiefelternteils. Sie könnte zwar bereits aus der allgemeinen Beistandspflicht zwischen den Ehegatten abgeleitet werden (vgl. OGH 29.3.1972, ZVR 1972/173 = EFSIlg 16.906 = EFSIlg 18.029), die ausdrückliche gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung hat jedoch den Vorteil einer Signalwirkung, nämlich dass man in einer Ehe nicht nur Verantwortung für die gemeinsamen Kinder hat, sondern dass man auch den Partner unterstützen muss, damit dieser seinen Obsorgeaufgaben bestmöglich gegenüber den „nur“ von ihm abstammenden – zumeist „in die Ehe mitgebrachten“ – Kindern nachkommen kann. Hierdurch wird die stiefelterliche Verantwortung in „Patchworkfamilien“ hervorgehoben und der Realität entsprechend – Stiefelternteile üben oft faktisch die Obsorge für Stiefkinder aus – dem Anliegen Rechnung getragen, die sozialpsychische Begegnung zwischen Stiefelternteil und Stiefkind zu fördern.

Praktisch bedeutet die Ausübung der in der ehelichen Beziehung fußenden Beistandspflicht für den Stiefelternteil vor allem die Hilfe bei der alltäglichen Pflege und Erziehung des Stiefkindes, wie etwa die Beaufsichtigung in der Wohnumgebung oder auf dem Schulweg, die Begleitung bei einem Arztbesuch, die sonstige Pflege im Krankheitsfall, aber auch moralische Unterstützung in Krisenzeiten.

II.

Vertretungsrecht des Stiefelternteils

Ein **Vertretungsrecht** hat derzeit ein Stiefelternteil bei Vorliegen einer Bevollmächtigung durch den obsorgeberechtigten Elternteil, wobei diese jederzeit *ad hoc* und auch schlüssig erfolgen kann. Ein gesetzlich eingeräumtes Vertretungsrecht des Stiefelternteils war auch in der Regierungsvorlage zum FamRÄG 2006 nicht enthalten.

Anders nach der dargestellten schweizerischen Regelung, wonach der Ehegatte die Pflicht (und das Recht) hat, das Kind zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern. Das deutsche Recht sieht eine Notvertretung durch den Stiefelternteil vor.

Zur Frage, ob dem Stiefelternteil ein gesetzliches Vertretungsrecht eingeräumt werden sollte, konnte in der Arbeitsgruppe kein übereinstimmendes Ergebnis erzielt werden, allerdings wurde ein Vertretungsrecht von der weit überwiegenden Mehrheit der Arbeitsgruppe entschieden abgelehnt.

Zwar würde die Einräumung eines – näher umschriebenen – Vertretungsrechts dem Grundsatz Rechnung tragen, dass mit der Aufbüdung einer Rechtspflicht die Zubilligung eines Rechtes einhergehen soll, und die damit geschaffene Rechtsposition könnte als Anknüpfungspunkt für eine allfällige zukünftige Rechtsfortbildung in anderen Bereichen dienen.

Gegen ein Vertretungsrecht des Stiefelternteiles spricht allerdings nach Ansicht der großen Mehrheit der Arbeitsgruppe die mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz dafür, dass im Ergebnis dem Stiefelternteil ein Vertretungspouvoir zukäme, dem nichtobsorgeberechtigten anderen Elternteil hingegen nicht.

Im Fall einer gemeinsamen Obsorge von Vater und Mutter entstünde zudem der – juristisch betrachtet unrichtige – Eindruck einer Obsorge dreier Personen, was dem herkömmlichen Verständnis von Elternschaft widerspräche.

Bei Übernahme des bereits in der Regierungsvorlage zum FamRÄG 2006 enthaltenen Vorschlages würde die entsprechende Bestimmung wie folgt lauten:

§ 90 Abs. 3 ABGB (neu): „Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen.“

Mit einer solchen Regelung wäre einerseits klargestellt, dass der **Stiefelternteil** im Familienrecht **gegenüber dem Kind kein Fremder** ist, andererseits entspricht die Regelung der eingangs wiedergegebenen Zielvorstellung vom 2. Mai 2007, „dem Stiefelternteil, der mit dem betreuenden Elternteil zusammen lebt, Aufgaben ... zuzuweisen, ohne allerdings die Rechte des anderen Elternteils zu schmälern.“ Die einem Stiefelternteil aufgrund einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den obsorgeberechtigten Elternteil zur Wahrnehmung einzelner Handlungen zugebilligte Vertretungsbefugnis wird als ausreichend angesehen; für die Einräumung einer Vertretungsbefugnis des Stiefelternteils durch eine gesetzliche Anordnung konnte seitens der Mehrheit der Arbeitsgruppe keine Notwendigkeit erkannt werden.

In der Diskussion zur **Lage von Kindern in „Patchworkfamilien“** sollte denn auch weder gedanklich noch in der allgemeinen Betrachtung der Lebenswirklichkeiten ausgeblendet werden, dass es dem heutigen Verständnis von Elternschaft grundsätzlich – und vor allem in Fällen der Obsorge beider Eltern – entspricht, dass der andere Elternteil auch nach einer Trennung oder Scheidung weiterhin Mitverantwortung bei der alltäglichen Pflege und Erziehung der Kinder hat und selbstverständlich diverse Aufgaben, wie etwa die Begleitung bei einem Arztbesuch, konkrete Hilfe und Pflege im Krankheitsfall sowie auch moralische Unterstützung in Krisenzeiten übernimmt.

III.

Pflicht zum Schutz des Kindeswohls durch erwachsene Mitglieder einer Patchworkfamilie

In Fortentwicklung des Regelungsvorschlages der Regierungsvorlage 1626 kombiniert mit einem Aspekt des englischen Children Act 1989 wird vorgeschlagen, bestimmte Personen dazu zu verpflichten, das **Wohl minderjähriger Kinder zu schützen**. Verpflichtet sollen **alle volljährigen Personen** sein, die mit einem Elternteil und dessen Kind **im gemeinsamen Haushalt leben**, sofern sie in einem **familiären Naheverhältnis zum Elternteil** (Art 8 MRK) und damit auch zum Kind stehen. Erfasst wäre hierdurch – über den auf Ehepartner beschränkten Anwendungsbereich des § 90 Abs. 3 ABGB hinausgehend – jedenfalls der (die) eheliche wie auch nichteheliche Lebensgefährte (Lebensgefährtin), aber auch andere im Wohnverband lebende Familienmitglieder, beispielsweise ein zu Hause wohnender Onkel oder (bereits volljähriger) Stiefbruder.

Rechtfertigung für die auferlegte Verpflichtung wäre zum einen der faktische Aspekt, dass man zusammen wohnt und damit einen gewissen **Kenntnisstand** und eine nicht nur theoretische **Einflussnahmemöglichkeit** hat, zum anderen als rechtlicher Aspekt die bestehende **familiäre Beziehung** zum Elternteil (und damit auch zum Kind).

Gestärkt würde durch die Bestimmung die **familiäre Solidarität**.

Die Pflicht fokussierte auf den Schutz des minderjährigen Kindes. Intendiert wäre damit eine **Pflicht zum Tätigwerden, wenn das Kindeswohl in Gefahr ist**, so etwa bei Gewalt in der Familie, sexuellem Missbrauch, aber auch inakzeptablem Verhalten externer Personen (bspw. Lehrherr, ältere Jugendliche) gegenüber dem Minderjährigen.

Grenze der Pflicht wäre die **Zumutbarkeit**. Hierdurch würde eine individuelle, auf die Umstände des Einzelfalles abstellende Einzelfallbeurteilung ermöglicht. In den Schutzbereich der Pflicht fiel allein das minderjährige Kind. Die Bestimmung hätte ergänzende Natur; weitergehende, bereits bestehende Beistandspflichten, etwa jene nach § 137 Abs. 2 ABGB, blieben unberührt.

Überlegt wurde in der Arbeitsgruppe – in Anlehnung an die Bestimmung des Sec. 3 (5) des englischen Children Act 1989 – auch eine Verpflichtung zur *Förderung* des Wohles des Minderjährigen. Während der Schutz des Kindeswohles vom Ziel

her noch relativ klar ist, wäre dies bei der Förderung desselben aber nicht mehr der Fall. Hierbei handelt es sich wohl auch um eine Kernaufgabe des Obsorgeberechtigten, weswegen es sich nicht empfiehlt, andere Personen dieselbe Pflicht aufzuerlegen. Auch könnte die Frage, durch welche Maßnahme das Wohl des Kindes am besten gefördert würde, zu einem das Kindeswohl belastenden Streit führen.

Die **schuldhafte Verletzung der Pflicht** könnte zB einen **Schadenersatzanspruch** des Kindes zur Folge haben. Des Weiteren wäre im Strafrecht eine Verurteilung wegen Tatbegehung durch Unterlassung nach § 2 StGB in Verbindung mit dem jeweiligen materiell-rechtlichen Straftatbestand möglich (**Garantenstellung**).

Die in Aussicht genommene Bestimmung könnte in § 137 als (neuer) Abs. 4 aufgenommen werden. Mit dieser Positionierung wäre klargestellt, dass alle – also die ehelichen und unehelichen – Kinder erfasst sind, sofern sie minderjährig sind. Folgender Wortlaut wäre möglich.

§ 137 Abs. 4 ABGB (neu): „Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Naheverhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.“

IV.

Stellung des Stiefelternteils in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Die Pflicht des Stiefelternteils zur Unterstützung seines Partners bei Ausübung von dessen Obsorge und ein allenfalls in Erwägung zu ziehendes Vertretungsrecht des Stiefelternteils sollte auf die eheliche Lebensgemeinschaft eingeschränkt bleiben. Zwischen nichtehelichen Lebensgefährten bestehen nach dem bisherigen grundlegenden Regelungssystem auch sonst keine Pflichten. Außerdem stellte sich ansonsten die schwierige Frage, wann überhaupt von einer „Lebensgemeinschaft“ gesprochen werden kann.

V.

Stellung des „anderen“ Elternteils

Durch die Beschränkung der Rechtsposition auf die Pflicht zur **Unterstützung des betreuenden Elternteils** in der Obsorgeausübung und einer – allenfalls in Erwägung zu ziehenden – Vertretung des Obsorgeberechtigten durch den verheirateten Stiefelternteil sowie die Statuierung einer Pflicht von mit dem Elternteil zusammenwohnenden und auch familiär verbundenen Erwachsenen zum **Schutz des Kindeswohls** wird jedwede Konkurrenz oder Divergenz hinsichtlich des nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden („anderen“) Elternteils, dem nach § 177 ABGB auch die Obsorge zustehen kann, vermieden. Dessen Rechtsposition würde durch keine der geschilderten Maßnahmemöglichkeiten eingeschränkt.

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/08 Ht/Er

Wien, 9. Juni 2008

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

Per E-Mail

Betr.: Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Mai 2008:
GZ: BMJ-B4.000/0017-I 1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Vorweg ist anzumerken, dass die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung für Angehörige durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert werden.

Da ein Inhalt des Gesetzesvorhabens nach den erläuternden Bemerkungen die Beseitigung von Diskriminierungen von Lebensgefährten ist, gehen wir davon aus, dass die derzeit in § 123 ASVG und anderen Bestimmungen des Sozialrechts festgelegte Unterscheidung bei den Voraussetzungen für eine Angehörigeneigenschaft zwischen Lebensgefährten und Ehegatten vom Gesetzgeber nicht als Diskriminierung von Lebensgefährten gewertet wird.

Zu den §§ 460 Z 6a ZPO bzw. 93 Abs. 4 Außerstreitgesetz

Die vorgesehene Bestimmung, dass die klagende Partei im Verfahren über die Scheidung eine Bestätigung über eine in Anspruch genommene Beratung über die Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen vorzulegen hat, wird grundsätzlich begrüßt, wobei allerdings auf Folgendes aufmerksam gemacht werden muss:

Aus unserer Sicht müsste sichergestellt werden, dass die Berater tatsächlich über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer Scheidung umfassend informiert sind (bzw. an die zuständigen Stellen verweisen können), also auch über die Auswirkungen im Bereich der Selbstständigen-Sozialversicherung und über die Sonderregeln im Beamtenrecht (z. B. die Versicherung früherer Ehegatten nach § 56 Abs. 7 B-KUVG). Die Erfahrung in der Gerichtspraxis im Leistungsstreitverfahren erweist leider immer wieder, dass auch professionelle Rechtsberater im Sozialversicherungsrecht nicht immer alle Details kennen bzw. auch nicht in ihren Detailauswirkungen kennen können.

Weiters sollte Unterstützung bei Informationen über ausländische Rechtslagen (z. B. Versorgungsausgleich in der BRD) vorhanden sein, weil immer mehr Versicherungsverläufe auch Anwartschaften im Ausland enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: